

# Patientenrechtegesetz – Dokumentation



## § 630f BGB: Dokumentation der Behandlung

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentliche Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Wichtig für uns Behandler\*in ist damit nicht nur eine im o.g. Gesetz beschriebene klare, nachvollziehbare und umfassende Dokumentation unserer Tätigkeiten, sondern auch deren Unabänderlichkeit. Wenn man in einer bereits vorhandenen Dokumentation etwas ändert, nachträgt oder korrigiert muss dies sowohl in der elektronischen wie auch in der „papierernen“ Patientenakte klar gekennzeichnet sein. Wird eine (zahn) ärztliche Behandlung im Rahmen einer elektronischen Aktenführung mit einer Software dokumentiert, die nachträgliche Änderungen nicht kenntlich macht, stellen diese Aufzeichnungen (Dokumentation) kein Indiz für den Ablauf der Behandlung dar. Wir als Behandler\*in müssen dafür Sorge tragen und stehen dafür auch in der Verantwortung, dass die von uns genutzte Praxissoftware den gesetzlichen Ansprüchen vollumfänglich genügt und auf Höhe der aktuellen Softwaretechnologie ist. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung stehen Sie dann möglicherweise genau wegen dieses Mangels auf der Verliererseite. Entsprechende BGH Urteile unterstreichen dies bereits. Auch im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen einer kassenzahnärztlichen Tätigkeit sollte eine perfekte, sauber geführte Dokumentation nicht von Nachteil sein.

*Karl Sochurek*